



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3081

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Düsternbrookerweg 70
24105 Kiel

17. April 2024

**Anträge zur Reform, Beibehaltung oder Weiterentwicklung der Schuldenbremse
Drucksachen 20/1837 (neu), 20/1883 sowie 20/1901**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den oben genannten Anträgen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Dabei konzentrieren wir uns auf generelle Aussagen, die auf die Diskussion über alle drei Anträge gleichermaßen zutreffen.

Aus unserer Sicht hat sich die Schuldenbremse in Grundgesetz und Landesverfassung bislang durchaus bewährt. Insbesondere die Regelungen zu außergewöhnlichen Not-situationen haben ihren Zweck erfüllt. Zu keinem Zeitpunkt konnte in Schleswig-Holstein eine notwendige Maßnahme zur Krisenbewältigung deshalb nicht umgesetzt werden, weil es an den notwendigen finanziellen Mitteln fehlte. Im Gegenteil: Jederzeit war die Handlungsfähigkeit des Staates zur Abwehr der Notsituationen gegeben.

Ebenso gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Einführung der Schuldenbremse in Grundgesetz und Landesverfassung eine negative Auswirkung auf die Investitionsquote des Staates hatte. Auch hier gilt das Gegenteil: Die Investitionsquote des Landes Schleswig-Holstein ist unter der Schuldenbremse sogar angestiegen.

Diskussionswürdig ist aus unserer Sicht allerdings der Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Notkrediten und dem Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsrechts. Typischerweise halten sich Naturkatastrophen und andere Notsituationen nicht an das Kalender- oder Haushaltsjahr. Bei der Krisenbewältigung wird es immer dazu kommen, dass sich Anfang Januar Maßnahmen als notwendig erweisen, die Ende Dezember noch nicht bekannt waren. Darum ist aus unserer Sicht hier eine Anpassung des Haushaltsrechts notwendig.

Für denkbar halten wir eine Regelung, die sich an dem Begriff der „Rückstellungen“ im Handelsrecht orientiert. Rückstellungen können immer dann gebildet werden, wenn

der Grund für die Aufwendung im abgeschlossenen Geschäftsjahr lag (hier: Notsituation), die Aufwendung dem Grunde nach eindeutig bestimmt ist, ihre Höhe zum Abschluss des Geschäftsjahres aber noch nicht endgültig feststeht. Übertragen auf die öffentlichen Haushalte hieße dieses, dass in dem Haushaltsjahr, in dem die Notsituation eingetreten ist, festgelegt wird, welche Maßnahmen aus dem Notkredit zu finanzieren sind, die Höhe der dafür notwendigen Ausgaben sich dann aber erst in der Zukunft entscheidet. Dieses ist ein wesentlicher Unterschied zu den bislang praktizierten „Sondervermögen“, bei denen die Haushaltsmittel in der Summe festgelegt wurden, die konkrete Maßnahme, für die diese Mittel verwendet werden, aber in einem sehr weiten Ermessensspielraum erst später von der Regierung/Verwaltung bestimmt wird. Mit diesem Vorschlag ließen sich unseres Erachtens die Anforderungen an die konkrete Zweckbindung und zeitnahe Verwendung der Notkredite besser realisieren.

Die aktuellen Erfahrungen mit der konkreten Verwendung von Mitteln, die über Notkredite bereitgestellt wurden, zeigt, dass es offenbar einen großen Anreiz für die Politik gibt, ihre Handlungs- und Gestaltungsspielräume durch Kreditaufnahmen auszudehnen. Dabei wird die Belastung künftiger Haushalte durch Zins- und Tilgungsleistungen in der Regel so weit wie möglich in die Zukunft verschoben. Dieses hat zur Folge, dass die finanziellen Belastungen in Perioden getragen werden müssen, in denen der konkrete Nutzen der damit finanzierten Ausgaben oft gar nicht mehr wirkt. Steht diesem Verhalten keine strikte Fiskalregel entgegen, dann führt der Weg ohne Zweifel in eine Schuldenfalle, wie wir sie vor der Einführung der Schuldenbremse beim Bund und vielen Ländern erlebt haben. Die kumulierten Zins- und Tilgungsleistungen ergeben eine Belastung, die den dann handelnden Politikern jeglichen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum nimmt. Dieses ist das Gegenteil des Nachhaltigkeitsgebotes, das auch für das öffentliche Haushaltswesen gilt.

Wenn also über eine Neugestaltung der Verschuldungsgrenzen nachgedacht wird, dann muss sichergestellt werden, dass künftige Generationen vor einer Überbelastung sicher geschützt werden. Die frühere Regelung, die die Schuldenaufnahme an den Investitionsbegriff knüpfte, hat eindeutig versagt. Sie konnte eine finanzielle Überforderung der öffentlichen Haushalte nicht verhindern, weil der Investitionsbegriff immer weiter ausgedehnt wurde, keine ordentliche Tilgung gefordert war und die Schuldenaufnahmegrenze nur bei der Haushaltsaufstellung beachtet werden musste, nicht jedoch beim Haushaltsvollzug.

Bislang fehlt es in der öffentlichen Diskussion an einem konkreten Vorschlag, der die aktuell geltende Schuldenbremse ersetzt und dabei künftige Generationen sicher davor schützt, dass zu hohe Ausgaben in der aktuellen Periode zulasten ihrer Haushaltsgestaltung getätigt werden. Daher raten wir dringend davon ab, die Schuldenbremse infrage zu stellen. Eine Weiterentwicklung sollte sich auf eine praktikable Ausformung des Jährlichkeitsprinzips bei der Verwendung von Notkrediten beschränken.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident